



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dülmen GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 210) geändert worden ist

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1** Die Stadtwerke Dülmen GmbH schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten bzw. der Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit einem anderen Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden (vgl. auch § 8 Abs. 5 AVBWasserV).
- 1.2** Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Dülmen GmbH wahrzunehmen. Personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind der Stadtwerke Dülmen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so wird die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der Stadtwerke Dülmen GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) bei dem Anschluss eines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Dülmen GmbH. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die zur Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen (Netz- und Transportleitungen einschl. Armaturen etc.). Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,7 * M * K / \Sigma M$$

- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen
M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks
 ΣM : Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen.

Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1** Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2** Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Dazu ist ein Hausanschlussraum gemäß DIN 18012 oder ein Wassermesserschacht, welcher gefahrlos begangen werden kann, zur Verfügung zu stellen.
- 3.3** Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist für den Hausanschluss unter der Bodenplatte ein Anschlusschacht vorzusehen, der durch eine Aussparung in der Bodenplatte zugänglich ist. Größe und Lage der Aussparung sind, rechtzeitig vor Baubeginn, mit der Stadtwerke Dülmen GmbH abzusprechen. Wenn der Hausanschluss nicht an der Außenwand des Gebäudes liegt, so ist bauseits von der Aussparung ein Leerrohr waagrecht in ca. 1,0 m Tiefe unterhalb der Bodenplatte bis vor das Gebäude zu verlegen. Die Dimension des Leerrohres ist mit der Stadtwerke Dülmen GmbH abzustimmen. Nach Herstellung der Anschlüsse ist der Anschlusschacht bauseits zu verfüllen und mit Beton gasdicht zu verschließen. Die Verwendung von Mehrspartenhauseinführungen ist möglich. Die gewünschte Mehrspartenhauseinführung ist mit der Stadtwerke Dülmen GmbH abzustimmen und bauseits zu beschaffen. Der Einbau hat bauseits nach Herstellerangaben und nach Vorgaben der Stadtwerke Dülmen GmbH zu erfolgen.
- 3.4** Der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein Angebot über die Herstellung des Hausanschlusses bzw. über die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, und teilt ihm darin die Kosten – aufgliedert nach Material, Erdarbeiten, Montage und Dokumentation – mit. Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Änderung des Hausanschlusses.
- 3.5** Bei Anschlussleitungen mit einer Länge von mehr als 30 m kann die Stadtwerke Dülmen GmbH den Einsatz eines Wassermesserschachts verlangen.
- 3.6** Die Stadtwerke Dülmen GmbH liefert kein Objektschutzwasser. Der Grundschutz ist hiervon nicht betroffen.
- 3.7** Der Einbau von Wohnungswasserzählern ist möglich und muss mit der Anmeldung für den Hausanschluss beantragt werden. Die Zählergröße liegt bei $Q_3=4$ ($Q_n 2,5$). Der Aufbau der Wasserverteilungsanlage ist mit der Stadtwerke Dülmen GmbH abzusprechen.
- 3.8** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH die Kosten für die Herstellung oder für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wurden. Nach Rechnungserhalt ist der Baukostenzuschuss zugleich mit den Kosten für den Hausanschluss bzw. die Hausanschlussänderung fällig.
- 3.9** Der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn das Hausanschlussverhältnis beendet wird. Hierbei wird die Hausanschlussleitung bündig an der Hauseinführung und an der Netzleitung dauerhaft getrennt. Die Leitung verbleibt gesichert im Boden. Das Verschließen der Mauerdurchführung hat bauseits zu erfolgen, kann jedoch gegen Kostenerstattung durch die Stadtwerke Dülmen GmbH durchgeführt werden.
- 3.10** Die Trinkwasserqualität entspricht den Vorgaben der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Wasserdruck beträgt, unter normalen Netzbedingungen, mindestens 2,5 bar hinter der ersten Absperrung im Gebäude bzw. Wassermesserschacht.

4. Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage (§ 13 AVBWasserV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von einem konzessionierten Wasserinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Trinkwasseranlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH schließt die Trinkwasseranlage des Anschlussnehmers an sein Wasserversorgungsnetz an, indem er den Wasserzähler setzt und die Anlage bis zur Hauptabsperreinrichtung befüllt (Inbetriebsetzung). Hierfür erstattet der Anschlussnehmer bzw. das die Inbetriebsetzung beantragende Wasserinstallationsunternehmen dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH die folgenden Inbetriebsetzungskosten:

	netto	brutto*	brutto**
Inbetriebsetzung von Wasserzählern bis Größe $Q_3=16$ ($Q_n 10$)	41,00 €	43,87 €	43,05 €
Inbetriebsetzung von Wasserzählern ab Größe $Q_3=25$ (DN 50 – DN 150)	82,00 €	87,74 €	86,10 €
Inbetriebsetzung von Verbundwasserzählern	nach Aufwand		

*) inkl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7%), Wert kann gerundet sein. **) inkl. des verminderten Umsatzsteuersatzes von 5% vom 01.07.2020 bis 31.12.2020.

Die Termine zur Inbetriebsetzung sind rechtzeitig, mindestens 3 Werktage vor dem gewünschten Einbautermin, mit dem Messstellenbetreiber der Stadtwerke Dülmen GmbH zu vereinbaren. Bei nicht unterkellerten Gebäuden kann die Inbetriebsetzung nur durchgeführt werden, wenn der Anschlussschacht verfüllt und mit Beton bauseits gasdicht verschlossen ist. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel oder nicht eingehaltener Termine an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer oder das die Inbetriebsetzung beantragende Wasserinstallationsunternehmen für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die entsprechenden o.g. Inbetriebsetzungskosten.

- 4.3 Die Inbetriebsetzung der Wasseranlage kann von der Bezahlung der Inbetriebsetzungskosten, des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 4.4 Jede wesentliche Veränderung der Wasseranlage hat das Wasserinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Wasseranlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten, mitzuteilen.
- 4.5 Auswärtige Installationsunternehmen haben sich rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Arbeiten bei der Stadtwerke Dülmen GmbH zu melden, damit sie über die Bestimmungen der Stadtwerke Dülmen GmbH informiert werden können. Sie haben dafür den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei Ihnen um ein konzessioniertes Unternehmen handelt.

5. Verlegen von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen (§§ 8, 11, 18 und 19 AVBWasserV)

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

- 6.1 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Dülmen GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 6.2 Befinden sich die technischen Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer/Kunde in vertraglichen Beziehungen steht (z. B. Pacht-/Mietvertrag), stellt dieser das Zutrittsrecht der Stadtwerke Dülmen GmbH gegenüber Dritten sicher.

7. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBWasserV)

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt durch von der Stadtwerke Dülmen GmbH eingesetzte Ableser einmal im Jahr, und zwar zu von der Stadtwerke Dülmen GmbH festgelegten und veröffentlichten Terminen im Monat November und Dezember. Sollte der Kunde nicht angetroffen werden, so wird eine Ablesekarte zurückgelassen mit der Bitte, den Zählerstand selber abzulesen und ihn per Karte an die Stadtwerke Dülmen GmbH zurückzusenden. Wenn weder durch die Ableser noch durch den Kunden selbst die Ablesewerte bis Ende der ersten Woche im Januar des auf den Dezember folgenden Jahres der Stadtwerke Dülmen GmbH mitgeteilt worden sind, ist die Stadtwerke Dülmen GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. bei Neukunden) auf Basis eines durchschnittlichen bzw. vergleichbaren Kunden zu schätzen.

8. Abrechnung (§ 24 AVBWasserV)

Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zum Ablauf des Kalenderjahres. Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede zusätzliche Rechnung pauschal mit 10,00 Euro netto in Rechnung gestellt. Zuzüglich der zum Liefer-/und Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

9. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

- 9.1 Während des Abrechnungsjahres erhebt die Stadtwerke Dülmen GmbH 11 monatliche, in der Regel gleichbleibende, Abschlagszahlungen. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum errechnet bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden ermittelt.
- 9.2 Ein sich evtl. ergebender Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

10. Zahlung, Verzug Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

- 10.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, Banküberweisung oder Lastschriftverfahren / SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu leisten.
- 10.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Dülmen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt (Diese Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.):

Mahnkosten	2,00 €
Nachinkasso	41,00 €
Unterbrechung der Versorgung	41,00 €
für den Versuch der Unterbrechung	41,00 €

10.4 Für die Bearbeitung von Stundungen/Ratenvereinbarungen und für die Wiederherstellung von Versorgungen werden die folgenden Pauschalen dem Kunden in Rechnung gestellt:

	netto	brutto*	brutto**
Bearbeitungsgebühr je Stundung / Ratenvereinbarung	12,61 €	15,00 €	14,63 €
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der Geschäftszeiten	41,00 €	48,79 €	47,56 €
außerhalb der Geschäftszeiten	47,25 €	56,23 €	54,81 €

*) inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %), Wert kann gerundet sein. **) inkl. des verminderten Umsatzsteuersatzes von 16% vom 01.07.2020 bis 31.12.2020.

10.5 Die Stadtwerke Dülmen GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

10.6 Der Kunde hat der Stadtwerke Dülmen GmbH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

11. Umsatzsteuer

Die Beträge in Ziffer 10.3 unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Beträge in Ziffer 10.4 enthalten in der Spalte „brutto“ die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

12. Auskunftserteilung

Die Stadtwerke Dülmen GmbH ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung Ihrer Entwässerungsgebühren die Menge des Wasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

13. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Stadtwerke Dülmen GmbH